Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Korespondencja Gospodarcza dla Polski

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica 3-go Maja Nr. 17 — — — Telefon nur Nr. 337-47

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI. Katowice, am 10. August 1939 Nr. 19/20

Zusammenschluß zweier britischer Banken

Weiteres Vordringen der „Joint Stock Banks'.

Der Zusammenschluß der Royal Bank of Scotland mit Glyn, Mills and Co. bedeutet ein weiteres Vordringen der „Joint Stock Banks". Die Ausdehnung dieses Bankentyps führte zu einem Niedergang der Privatbanken und zu einer Verminderung ihrer Zahl. Viele Privatbanken waren sehr angesehen, und gediehen gut. Doch fehlten ihnen zwei Dinge, nämlich ausreichende Mittel und Expansionsdrang. Die Joint Stock Banks waren dagegen mit ihrem größeren Eigenkapital und beträchtlichen Einlagen besser imstande, den Bedürfnissen von Handel und Industrie nachzukommen. Auch konnten sie dank des Filialsystems bis in die entlegensten Teile des Landes vordringen. Die Privatbanken gaben in vielen Fällen ihren eigenen Geschäftsbetrieb auf oder verschmolzen sich mit den Joint Stock Banks.

Die Zentralisierung ist einer der hervorstechend sten der britischen Bankenentwicklung in den letzten 5 bs 6 Jahrzehnten gewesen. Die Zusammenschlußbewegung im britischen Bankwesen hat ihren Höhepunkt bereits vor einer Reihe von Jahren überschritten, ja, wie vielfach angenommen wurde, ihr Ende mehr oder weniger erreicht. Die Neigung zur Zentralisierung und Zusammenschluß ist auch in Großbritannien nicht auf die Banken beschränkt gewesen, sondern ein Charakterzug des gesamten Wirtschaftslebens geworden. Bei den Banken war jedoch in dieser Hinsicht eher ein deutlicher Abschluß erreicht als bei anderen Wirtschaftszweigen.

Der Zusammenschluß der Royal Bank of Scotland mit Glyn, Mills and Co. ist ein wichtiges Ereignis in der britischen Bankengeschichte. Die Transaktion hat eine Ursache, die beim Verschwinden von Prvatbanken oder ihrer engen Anlehnung an große Institute der Joint-Stock-Gruppe bisher wenig ausschlaggebend gewesen ist. In diesem Falle haben hohe Erbschaftssteuern den Anstoß gegeben. Die Partner des Privatbankhauses Glyn, Mills and Co. haben ihre Beteiligung an der Firma in nichthandelbaren Papieren. Wenn Investierungen bei Todesfällen zurückgezogen werden, tritt eine Störung im Aufbau der Teilhaberschaft ein. Die Anteile von Glyn, Mills and Co. im Nennwerte von 1 060 000 £ werden von der Royal Bank of Scotland gegen Hergabe von 469 808 £ Aktien und Zahlung einer unbekannten Barsumme erworben. Die Aktien haben einen Marktwert von mehr als 2 000 000 £; denn Aktien im Nennwerte von 100 £ werden mit etwa 438 £ bezahlt.

Beide Banken sind alt und angesehen. Die Royal Bank of Scotland wurde 1727 gegründet. Der Gesellschaftssitz ist in Edinburgh. Gouverneur der Bank ist der Herzog von Buccleugh. Im Jahre 1864 wurde die Dundee Banking Company erworben, 1924 folgte die Drummonds Bank, 1930 die Williams Deacons Bank und das Privatbankgeschäft der Bank von England in ihrer Filiale im Londoner Westend.

Das Privatbankhaus Glyn, Mills and Co. wurde 1753 unter dem Namen Vere Glyn and Halifax ins Leben gerufen. Im Jahre 1773 trat Mr. W. Mills als Teilhaber ein und fortan erschien sein Name in der Firma. Glyn, Mills and Co. übernahmen 1923 das Privatbankgeschäft von Holt and Co. und 1924 das von Child and Co. Auch nach dem Erwerb des gesamten Kapitals von Glyn, Mills and Co. durch die Royal Bank of Scotland werden beide Institute nach außen hin getrennt auftreten, d. h. ihr Geschäft unter dem alten Namen und unter der alten Leitung weiterführen.

Glyn, Mills and Co. ist eine der wenigen Privatbanken, die sich bisher gegenüber den riesigen Aktienbanken haben behaupten können. Sie nimmt eine einzigartige Stellung insofern ein, als sie die einzige Privatbank ist, die dem Londoner Abrechnungshause angehört. Da auch Williams Deacons dem Londoner Clearing Housse angehören, kontrolliert die Royal Bank of Scotland in Zukunft zwei Mitgliedsbanken des Abrechnungshauses, ohne ihm aber selbst anzugehören. Die Royal Bank of Scotland ist das einzige schottische Bankinstitut, das sich nach London ausgedehnt hat. Im übrigen sind viele schottische Banken unter englischen Einfluß geraten.

Die Einlagen betragen: bei der Royal Bank 69,9 Mill. £, bei Williams Deacons 37,2 Mill. £ und bei Glyn, Mills and Co. 34,2 Mill. £, zusammen also etwa 140 Mill. £.

Außenhandels- und Wirtschaftsberichte

1. Europa.

Dänemark. Seit Beginn des Jahres 1939 hat sich die Geschäftslage anhaltend gebessert. Die Kreditverhältnisse haben eine Besserung erfahren und die Zahlungen gingen befriedigend ein. Im allgemeinen wurden die geschäftlichen Verpflichtungen im Groß- und Kleinhandel sowie im Außenhandel prompt eingehalten. Auch wenn die Zahlungen in Devisen erfolgen mußten, waren die Importeure stets rechtzeitig im Besitz der benötigten Devisen, wenn Einfuhrgenehmigungen vorlagen.

Danzig. Die gespannte politische Lage ist in den letzten Monaten auf die Kreditgewährung der Danziger Fabrikanten an polnische Käufer nicht ohne Einfluß geblieben. Während die Fabrikanten polnischen Abnehmern vielfach drei Monate Kredit gewährten, wird jetzt in der Regel nur noch gegen Kasse geliefert.

Estland. Die Einfuhr Estlands im ersten Vierteljahr 1939 hatte einen Wert von 23,85 Mill. Kronen, die Ausfuhr von 25,27 Mill. Kr.; gegenüber 25,39 bzw. 20,15 Mill. Kr. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Einfuhr aus Deutschland ging dem Wert nach im ersten Vierteljahr 1939 gegenüber dem Vorjahr etwas zurück, immerhin stand aber Deutschland mit seinem Anteil von 31% an der Gesamteinfuhr Estlands an erster Stelle, gefolgt von Großbritannien mit 20,2 und den Vereinigten Staaten mit 8,1%. Von der Ausfuhr Estlands fielen 30,7% auf Deutschland, 34,5% auf Großbritannien und nur 2,3% auf die Vereinigten Staaten.

Jugoslawien. Die unsichere politische Lage hat das Geschäft ganz allgemein ungünstig beeinflußt. Mit dem Abschluß neuer Geschäfte und Verbindlichkeiten sind die beteiligten Kreise sehr zurückhaltend geworden. Der Absatz des Kleinhandels, besonders im Nordwesten und Süden des Landes, ist stockend. Dabei sind die Lagervorräte außerordentlich gering. Die industriellen Unternehmungen, insbesondere der Textilindustrie, klagen über Mangel an Rohstoffen. Die Einfuhr von Rohstoffen für die Textilindustrie aus Ländern, mit denen Jugoslawien im Verrechnungsverkehr steht, hat in letzter Zeit fast aufgehört, während die Einfuhr aus den anderen Ländern wegen Mangels an Devisen immer schwieriger wird. In der Einfuhr Jugoslawiens steht nach wie vor Deutschland an erster Stelle. Im ersten Vierteljahr 1939 kamen 41,1% der Gesamteinfuhr aus Deutschland, gegenüber 31,5% im gleichen Zeitraum des Vorjahres, aus Italien 12,3% (gegenüber 8,2%) und nur 6,9% aus Großbritannien. Auch in der Ausfuhr Jugoslawiens steht Deutschland mit 28,7% (gegenüber 26,9%) weitaus an erster Stelle, während Belgien mit 11,1% (7,5%) und Italien mit 9,9% (7,8%) an der Gesamtausfuhr Jugoslawiens beteiligt waren.

Litauen. Die Einfuhr hatte im ersten Vierteljahr 1939 einen Wert von 47,4 Mill. Litas, die Ausfuhr von 58,1 Mill. L., gegenüber 49,6 und 55,6 Mill. L. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Anteil Deutschlands an der Einfuhr Litauens betrug 28% (gegenüber 24%), von Großbritannien 30% (28%). Von der Ausfuhr Litauens nahm Deutschland 30% (22%), und Großbritannien 29% (38%) auf. Man schätzt den Rückgang der Einfuhr Litauens infolge der Abtretung des Memelgebietes auf etwa 28% und der Ausfuhr auf 25%. Die Kreditverhältnisse haben sich verschlechtert. Die Banken sind in der Kreditgewährung zurückhaltend. Auch der Groß- und Kleinhandel schränkte gegenüber der Kundschaft den Kredit ein, so daß Geschäfte gegen Kasse wesentlich zunahmen. Die Kredite des Großhandels an den Kleinhandel gingen im allgemeinen von 3 bis 4 Monaten auf 1 bis 2 Monate Ziel zurück. Auch die ausländischen Lieferanten nach Litauen gewährten nur noch kürzere Zahlungsfristen.

Polen. Im Frühjahr 1939 stieg die Nachfrage nach Kredit im Zusammenhang mit der Belebung der industriellen Tätigkeit. Die Banken hatten aber keine Schwierigkeiten, diese erhöhten Nachfragen zu befriedigen, da ihnen genügend Mittel zur Verfügung standen. Dann setzte aber in Zusammenhang mit der zunehmenden Unsicherheit der politischen Lage, eine Zurückziehung der Einlagen bei den Banken ein, die einen erheblichen Umfang annahm. Immerhin war es den Banken zunächst noch möglich, dringenden Kreditbedarf von Handel und Industrie zu befriedigen, die ihrerseits der Kundschaft gegenüber in der Kreditgewährung sehr zurückhaltend wurden. Wenn auch die Zahl der protestierten Wechsel gestiegen ist, so gingen doch die Zahlungen im allgemeinen verhältnismäßig befriedigend ein, während die Zahlungen der Landwirtschaft nach wie vor viel zu wünschen übrig lassen.

Portugal. Im Zusammenhang mit der unsicheren internationalen Lage war die Geschäftstätigkeit anhaltend beschränkt. Die Zurückhaltung in der Kreditgewährung und der langsame Eingang der Zahlungen hielt an. In Bankkreisen rechnet man nicht mit einer Besserung der Kredit- und Zahlungsverhältnisse in nächster Zeit.

Schweden. Die Kreditverhältnisse sind anhaltend günstig, es wird bereitwillig Kredit gewährt und die Zahlungen gehen in der Regel prompt ein.

II. Uebersee.

Britisch-Indien. Die industrielle Tätigkeit hat sich gut entwickelt, und eine weitere Industrialisierung des Landes scheint wahrscheinlich. In einigen Industriezweigen, so in gewissen Baumwollwaren, bestand sogar Ueberproduktion. Obwohl der Wettbewerb mit Einfuhrwaren anhaltend sehr stark ist, ist der Ausbau neuer Fabriken, namentlich Textilfabriken teils geplant, teils bereits in Angriff genommen. Auch die Produktion anderer Industriezweige, insbesondere die Eisen-, Stahl-, Zement-, Papier-, und die chemische Industrie weist eine Steigerung auf. Der gesteigerten industriellen Produktion in dem ersten Teil des Jahres 1939 stand nicht eine Erhöhung des Verbrauchs gegenüber, so daß in einzelnen Branchen, besonders der Textilindustrie, sich erhebliche Lagerbestände ansammelten. Von Auslandswaren bestand anhaltende gute Nachfrage nach Maschinen, namentlich Werkzeugmaschinen, elektrischen Artikeln und zeitweise auch nach Automobilen und Lastkraftwagen. Die Einfuhr Indiens war in dem 1. Vierteljahr 1939 beträchtlich höher, als in dem vergangenen Vierteljahr, wenn sie auch etwas niedriger war, als im gleichen Zeitraum 1938, während die Ausfuhr etwas höher war als 1938. Immerhin beeinflußt die gespannte politische Lage in Europa die gesamte Geschäftslage ungünstig und veranlaßt manche indische Firmen bei neuen Geschäftsabschlüssen Zurückhaltung zu üben.

Chile. Die Kredit- und Zahlungsverhältnisse waren im allgemeinen normal. Die Geschäftslage und der Absatz der einheimischen Waren war gut, während die Ein-

fuhr infolge des Mangels an Devisen sehr beschränkt war. Die Einschränkung der Einfuhr hat in letzter Zeit zu einer Steigerung der Nachfrage nach Waren der einheimischen Industrie geführt. Im April 1939 standen einer Ausfuhr von 68,5 Mill. Goldpesos nur eine Einfuhr von 28,7 Mill. GP. gegenüber. Von dieser Einfuhr kamen 8,4 Mill. GP. aus den Vereinigten Staaten, 8,1 Mill. GP. aus Deutschland und 3,3 Mill. GP. aus Großbritannien. Die Gesamteinfuhr Chiles in den ersten vier Monaten 1939 hatte einen Wert von 129,3 Mill. GP. und war damit um 26% geringer als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

China. In Harbin und Dairen waren die Kredit- und Zahlungsverhältnisse normal. In Tientsin und Tsingtau war in Zusammenhang mit den Devisenbeschränkungen der Kredit beschränkt, die Zahlungen gingen aber befriedigend ein. In Schanghai sind die Banken nach wie vor bereit, ihrer Kundschaft ausreichend Kredit zu gewähren, die Zahlungen bei diesen Geschäften gehen normal ein. Die Einfuhr erfolgt im Hinblick auf die unsicheren Verhältnisse meist gegen Stellung eines unwiderruflichen Akkreditivs. In Kanton wird in der Regel gegen Kasse verkauft. In Hongkong waren die Kredit- und Zahlungsverhältnisse normal, Bankrotte von Bedeutung sind nicht vorgekommen.

Japan. Der Drei-Jahre-Plan zur Erhöhung der Produktion in Japan, Nord-China und der Mandschurei, der bis Ende März 1942 durchgeführt sein soll, sieht eine erhebliche Steigerung der Produktion in den verschiedensten Industriezweigen vor. Insbesondere wird beabsichtigt, die Produktion der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie, ebenso der Herstellung von Werkzeugmaschinen, Automobilen, Chemikalien, Papierzeug usw. so stark zu steigern, daß diese Industriezweige vom Auslande möglichst unabhängig werden. So soll beispielsweise in diesem Zeitraum die Produktion des Jahres 1936 gesteigert werden: von Roheisen um 100 und von Stahl um 60%, Kupfer 80%, Kohle 30%, Werkzeugmaschinen 100%, Automobile 400%. Außerdem soll eine Erhöhung der Goldproduktion und die Steigerung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte in der Mandschurei dazu beitragen, um in den Besitz der für die Durchführung dieses Programms notwendigen Devisen zu gelangen. Im übrigen wird die Durchführung des Planes in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum vor allem von der Möglichkeit der Beschaffung des erforderlichen Kapitals und der nötigen gelernten Arbeiter abhängig sein. Bei der starken Beschäftigung vieler Industriezweige, insbesondere der Munitionsindustrie, herrscht nicht nur ein starker Mangel an Technikern, sondern auch an gelernten Arbeitern in verschiedenen Branchen.

Marokko. Spanische Zone. Die Kreditverhältnisse sind noch recht ungünstig. Es wird empfohlen unter keinen anderen Bedingungen als Kasse im voraus zu liefern.

Tanger. Kredit wird so gut wie überhaupt nicht mehr gewährt. Lieferungen aus dem Auslande erfolgen meist nach Stellung eines unwiderruflichen Akkreditivs.

Französische Zone. Die geschäftliche Tätigkeit hat sich in letzter Zeit gebessert, auch ist eine Steigerung der Einfuhrwaren für den Bedarf der einheimischen Bevölkerung festzustellen. Die Kredit- und Zahlungsverhältnisse sind normal. Die Ernteaussichten sollen ausgezeichnet sein.

Allgemeines

Freie Plätze im Zentral-Industrierevier

Die Delegatur der großpolnischen Wirtschaftskreise im COP, Poznań, ul. Rzeczypospolitej 1, gibt bekannt, daß eine Reihe von Städten im COP folgende freie Plätze gemeldet hat:

Kolonialgroßhandlungen	7
Lebensmittel-Kleinhandelsgeschäfte	2
Fleisch- und Wurstgeschäfte	2
Restaurationen	5
Konditoreien	4
Unternehmen des Aufkaufs von Eiern und Milchprodukten	2
Manufakturwarengeschäfte	2
Geschäfte für Herren- und Damengalanterie	8
Bekleidungsgeschäfte	1
Fahrradhandlungen	1
Geschäfte für landwirtschaftliche Eisenwaren	9
Radiogeschäfte	1
Uhrmacher	2
Möbelhandlungen	2
Schuhwarengeschäfte	2
Lederhandlungen	1
Baumaterialienhandlungen	2
Brennmaterialienhandlungen	1
Autowerkstätten	5
Hotels	7
selbständige technische Betriebe	2
Installationsunternehmen	1
Bauschlossereien	2
Kupferschmiede	1
Klempnereien	6
Kupferwerkstätten	1
Glasereien	4
Tischlereien	1
Malerwerkstätten	2
Schneiderwerkstätten	4
Schuhmacherbetriebe	1
Schäftemacher	2
Mützenmacher	2

Das Registerpfandrecht bei Maschinen und Apparaten

Mit Gesetz vom 15. Juni 1939 wurden die entsprechenden Bestimmungen im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 60, Pos. 394 bekannt gegeben.

Bestimmungen über die persönlichen Leistungen

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 55, Pos. 354 vom 26. Juni 1939 ist der einheitliche Text der Verordnung des Staatspräsidenten erschienen, welche die Verpflichtung der Bevölkerung zur Ausführung von Arbeiten und Dienstleistungen für den Staat regelt.

Die Vorschriften über die Leistung persönlicher Dienste.

Mit Verfügung des Sozialministers vom 28. Juli 1939 (Monitor Polski Nr. 172, Pos. 416) wurden die Bestimmungen über die Bezeichnung der registrierungspflichtigen Personen zur Leistung öffentlicher Dienste in Industrie und Handwerk bekanntgegeben.

Der Registrierungspflicht unterliegen Personen, welche fachliche Kenntnisse im Handwerk, (vorbehaltlich des Abs. 3) und in folgenden Industrien besitzen: Bergbau, Hüttenwesen, Metallindustrie, Chemie, Elektrotechnik, Mineralien, Naphtha, Textil, Bekleidung, Holz, Korb, Ledergerberei, Lebensmittel, Papier, Graphik, Bauwesen, Wasser-Kanalisation.

Dagegen unterliegen der Registrierungspflicht solche Personen **nicht,** welche zu folgenden Berufen gehören: Wäscheindustrie, Stiefelschaftmacher, Zuckerbäcker, Pelzfärber, Friseure, Töpfer, Introligatoren, Hutmacher, Korbmacher, Damenschneider, Herrenschneider, Posamentierarbeiter, Perückenmacher, Pfefferküchler, Möbelvergolder. Bildhauer, (Schnitzer), Schuhmacher, Stickereiarbeiter.

Im Besitze fachlicher Kenntnis gemäß den vorgenannten Vorschriften sind Personen, welche:

1. eine untere, mittlere oder höhere Berufsschule beendet haben; oder
2. die praktische Berufsvorbereitung absolviert und eine Gesellenprüfung mit Erfolg abgelegt haben oder ein gleichwertiges Zeugnis erhalten haben.
3. Tätigkeiten ausgeübt haben, welche voraussetzen:
   a) eine mindestens 2jährige Ausbildung in der Lebensmittel-, Textil-, Bekleidungs-, graphischen, Bau- oder Wasserkanalisationsindustrie,
   b) eine mindestens einjährige Ausbildung im Bergbau, Hüttenwesen, Metallindustrie, chemischen Industrie, elektrotechnischen Industrie, Mineralienindustrie, Naphthaindustrie, Ledergerberei, Holz- und Korkindustrie oder Papierindustrie.

Bestimmungen über die Registrierungspflicht.

Mit Verordnung vom 21. Juni 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 66, Pos. 451) sind die Bestimmungen über die Registrierung der Personen, welche zur persönlichen Leistung verpflichtet sind, bekannt gegeben worden.

Zurverfügungstellung von Zugtieren und Fahrzeugen für Staatszwecke.

Mit Dekret des Staatspräsdenten vom 26. Juni 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 67, Pos. 455) ist die Verordnung des Staatspräsidenten vom 8. November 1927 (Dz. Ust. R. P. vom Jahre 1928 Nr. 66, Pos. 496) über die Verpflichtung zur Abtretung von Zugtieren, Wagen, mechanischen Fahrzeugen und Rädern für Staatszwecke abgeändert worden.

Die Organe für den Gas- und Luftschutz

Lt. Verfügung des Innenministers vom 28. Juni 1939 (Monitor Polski Nr. 150, Pos. 356) werden die Organe des Gas- und Luftschutzes in leitende und ausführende Organe unterschieden. Leitende Organe sind:

1. in Siedlungen der Kommandant der Siedlung, Stadt, Ortschaft sowie die Kommandanten der Stadtteile oder anderer territorialer Organisationseinheiten der Siedlung;
2. in öffentlichen Gebäuden der Kommandant des Gebäudes sowie in Häuserblocken der Kommandant des Blocks.

Die ausführenden Organe sind:

1. die Alarmbereitschaft,
2. der Sicherheitsdienst,
3. Verbindungsleute,
4. Gasschutzmannschaft,
5. Feuerwehr,
6. Sanitätsmannschaft,
7. Rettungsmannschaft,
8. Registrierungsdienst,
9. technischer Bereitschaftsdienst, sowie
10. andere Mannschaften, je nach Bedarf.

Die Art und Zahl der Organe sowie des Hilfspersonals bestimmen die Gemeindevorstände für die Siedlungen, während für die öffentlichen Gebäude, sowie Häuserblocks die zuständigen Kommandanten entsprechende Anordnungen erlassen. Den Aufgabenkreis der einzelnen Organe regeln besondere Instruktionen.

Devisenbestimmungen

Devisenentscheidungen

31. Falls die **Gutschrift,** die der polnische Exporteur dem ausländischen Abnehmer zu erteilen beabsichtigt, die im Rundschreiben der Devisenkommission Nr. 6 festgesetzte Norm von 5 Prozent des Fakturenbetrages übersteigt, ist ein entsprechender Antrag an das Handels**ministerium — Kommission** für den Warenverkehr auf Erteilung einer Genehmigung dieser Gutschrift einzureichen.

32. Die Vorschrift des Abschnittes I des Rundschreibens der Devisenkommission Nr. 35 betr. Zahlungen auf **Sondersperrkonten deutscher Buchhandlungen und Verlagsanstalten** für importierte Bücher, Zeitschriften etc. bezeichnet nicht die Höhe der Beträge bis zu welcher diese Einzahlungen auf die Sperrkonten erfolgen dürfen. Diese Vorschrift hat nämlich den Zweck, die Ueberweisung von kleineren Beträgen zu Gunsten deutscher Firmen durch PIR zu verhindern.

33. **Vorauszahlungen** für Zeitschriften können über PIR erfolgen.

34. Die Ueberweisung von Forderungen aus Deutschland nach Polen hängt von der Genehmigung der deutschen Devisenbehörden ab; die polnische Devisenkommission befaßt sich nicht mit der Einholung derartiger Genehmigungen. Dagegen kann die Devisenkommission die Einbringung der Forderungen nach Polen erleichtern, indem sie die Genehmigung zur **Kompensierung mit deutschen Forderungen in Polen** durch Vermittlung einer Devisenbank erteilt.

35. Die **Rückzahlung von Spareinlagen aus deutschen Finanzinstituten** kann auf zweierlei Art erfolgen und zwar je nachdem, ob es sich um eine valorisierte oder um eine nicht aufgewertete Forderung handelt.

Valorisierte Spareinlagen in deutschen Finanzinstituten können polnische Devisenländer im Verrechnungswege erhalten, wobei die Formalitäten von der polnisch-deutschen Kommission (Polsko-niemiecka Komisja dla rozrachunków walorizacyjnych Poznań, ul. 27. grudnia Nr. 8) erledigt werden.

Falls es sich um **nicht aufgewertete Spareinlagen** handelt, sind diese bei der polnischen Devisenkommission anzumelden, welche die Kompensierung genehmigt, falls eine in Deutschland wohnhafte Person die Freigabe ihrer in Polen eingefrorenen Forderung beantragt.

Diese Art von privater Verrechnung bedarf auch der deutschen Devisengenehmigung.

36. Die polnischen aufgewerteten Forderungen in Deutschland und die deutschen in Polen können auf Grund des polnisch-deutschen Abkommens vom 17. Oktober 1936 nur im Verrechnungswege durch Vermittlung der vorgenannten Kommission reguliert werden.

37. **Zinsen für aufgewertete Hypotheken** dürfen nur im Verrechnungswege auf Grund des vorgenannten Abkommens reguliert werden, dagegen dürfen sie nicht auf anderem Wege überwiesen werden.

Bildung einer Devisenkommission in Jugoslawien

Am 21. Juni d. Js. wurde bei der Nationalbank Jugoslaviens eine Devisenkommission gebildet, welche als Organ des Finanzministeriums sämtliche Angelegenheiten devisenrechtlicher Natur zu erledigen hat. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Devisenkommission:

1. die Vorlegung von Projekten betr. Abänderung und Ergänzung der geltenden Devisenbestimmungen beim Finanzministerium,
2. Realisierung der Devisenpolitik des Staates und Erteilung entsprechender Instruktionen an die ausführenden Organe,
3. Uebereinstimmung des Außenhandels Jugoslaviens mit den Deviseninteressen des Königreichs,
4. Abgabe von Gutachten über Regierungskäufe im Auslande, sowie über die Aufnahme ausländischer Kredite,
5. Entscheidung sämtlicher Transferangelegenheiten,
6. Festlegung der Grundsätze für die devisenrechtliche Tätigkeit der Nationalbank.

Das ausführende Organ der Devisenkommission ist die Devisendirektion der Nationalbank, welche sich aus zwei Vertretern der Nationalbank und aus je einem Vertreter des Finanz-, Innen- sowie Handelsministeriums zusammensetzt.

Der neu gebildeten Devisenkommission wurde das seit 1936 bestehende Einfuhrkomitee unterstellt. Aufgabe dieses Komitees ist die Regelung der Einfuhr nach Jugoslavien. Neben dem Einfuhrkomitee wurde ein Ausfuhrkomitee zur Förderung und Leitung des Exports geschaffen. Die Kosten für die Unterhaltung der Devisenkommission werden aus den Gebühren für Devisengenehmigungen bestritten. Die für Nichtbeachtung bezw. Ueberschreitung der Devisenvorschriften vorgesehenen Strafen werden einem Sonderfonds zur Exportprämiierung überwiesen.

Geldwesen und Börse

Vergünstigungen für Hypothekenschuldner

Mit Ende d. Js. erlöschen die Vergünstigungen für Hypothekenschuldner, welche mit Gesetz vom 5. Februar 1938 über die Bezahlung einzelner hypothekarischer Forderungen eingeführt wurden. Insbesondere erlischt am 31. Dezember 1939 das Recht zur Bezahlung dieser Schulden mit Pfandbriefen, welche der Gläubiger zu dem vom Finanzministerium festgesetzten Kurs annehmen mußte, (20—25 Prozent höher als der Börsenkurs) sowie der letzte Termin, bis zu welchem die Gerichte eine Stundung der Schuldbezahlung auf Grund eines gerichtlichen Moratoriums gewähren konnten.

Sozialpolitik

Verbindlichkeitserklärung des Lohntarifs für landwirtschaftliche Arbeiter in Oberschlesien

Mit Verfügung vom 28. 6. d. Js. (Gazeta Urz. Woj. Śl. Nr. 30, Pos. 263) hat der Sozialminister die Entscheidung der Schlichtungskommission vom 15. April 1939 über die Arbeits- und Lohnbedingungen für landwirtschaftliche Arbeiter für Oberschlesien mit Gültigkeit vom 1. April 1939 für verbindlich erklärt.

Das Konkursrecht

Den vielfachen Wünschen unserer Leserschaft entsprechend beginnen wir mit der Veröffentlichung einer besonders eingehenden Abhandlung über das Konkursrecht.

Die Bestimmungen des Konkursrechts stützen sich auf die Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. Oktober 1934 (Dz. Ust. R. P. Nr. 93, Pos. 834).

Voraussetzungen der Eröffnung des Konkurses

Das Konkursverfahren ist ein vom zuständigen Gericht gegen einen Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, gerichtetes Verfahren. Es umfaßt das gesamte Vermögen des Kaufmanns und bezweckt die gemeinschaftliche Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, die zur Zeit der Eröffnung des Konkurses einen begründeten vermögensrechtlichen Anspruch an den Kaufmann (Gemeinschuldner) haben.

Eine nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit begründet nicht die Einleitung des Konkursverfahrens. Das Konkursverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung des Gemeinschuldners befindet. Hat der Gemeinschuldner mehrere Unternehmen, die in den Bezirken verschiedener Bezirksgerichte sich befinden, so ist der Antrag bei einem dieser Gerichte zu stellen. Antragsberechtigt ist sowohl der Gemeinschuldner als auch ein Gläubiger und bei juristischen Personen der Gesellschafter, Geschäftsführer bzw. Liquidator. Der Registerkaufmann ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zahlungseinstellung an gerechnet, den Antrag auf Einleitung des Konkursverfahrens zu stellen, es sei denn, daß er die Einleitung des Vergleichsverfahrens beantragt hat. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter der G. m. b. H., Aktiengesellschaft usw. verpflichtet, den Antrag auf Einleitung des Konkursverfahrens zu stellen, wenn es sich herausstellt, daß das Vermögen der Gesellschaft zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Die Antragsverpflichteten haften persönlich für den Schaden, der aus der Verletzung ihrer Antragspflicht entsteht.

Der Antrag muß enthalten: die genaue Anschrift des Gemeinschuldners, den Ort, an dem sich das Unternehmen und das Vermögen des Gemeinschuldners befindet, die Begründung des Antrages und Glaubhaftmachung der Gründe, ein Auszug aus dem Handelsregister, wenn der Gemeinschuldner ein Registerkaufmann ist, die Glaubhaftmachung seiner Forderung, 2. falls er Gemeinschuldner ist, die Bilanz seines Vermögens und ein Gläubigerverzeichnis.

Nach Erhalt des Antrages hat das Gericht, soweit es notwendig und möglich ist, den Gemeinschuldner und die Gläubiger zu hören. Das Gericht kann von dem Gläubiger der den Antrag gestellt hat, einen Kostenvorschluß zur Deckung der Verfahrenskosten, verlangen. Auf besonderen Antrag eines Gläubigers kann das Gericht zwecks Sicherstellung des Vermögens des Gemeinschuldners geeignete einstweilige Verfügungen erlassen, die es jedoch von der Hinterlegung einer Kaution durch den Gläubiger abhängig machen kann.

Das Gericht kann den Antrag abweisen, wenn das Vermögen des Gemeinschuldners zur Deckung der Verfahrenskosten nicht ausreicht; es weist ihn ab, wenn der Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, nicht den angeforderten Kostenvorschuß entrichtet hat.

Wird der Antrag berücksichtigt, so wird durch Beschluß des Gerichtes der Konkurs eröffnet.

Der Beschluß enthält: den Vor- und Zunamen, Firma, Sitz, bzw. Wohnort des Gemeinschuldners, die Aufforderung an alle Gläubiger des Gemeinschuldners, ihre Forderungen in einer bestimmten Frist anzumelden, die Ernennung des aufsichtsführenden Richters und des Konkursverwalters.

Der Beschluß ist zu veröffentlichen und dem Gemeinschuldner, dem aufsichtsführenden Richter, dem Konkursverwalter und dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, zuzustellen. Der Konkurs gilt mit dem Tage, an dem der Beschluß gefällt worden ist, als eröffnet.

Folgen der Eröffnung des Konkurses

Die Eröffnung des Konkurses zieht wesentlich die Person und das Vermögen des Gemeinschuldners betreffende Rechtsfolgen nach sich. Nach Eröffnung des Konkurses ist der Gemeinschuldner verpflichtet, sein gesamtes Vermögen dem Konkursverwalter anzugeben und ihm die notwendigen Aufklärungen zu erteilen. Das Vermögen, die Handelsbücher, die Korrespondenz und andere Urkunden hat der Gemeinschuldner dem Konkursverwalter herauszugeben. Ohne Erlaubnis des aufsichtsführenden Richters darf der Gemeinschuldner sich nicht von seinem Wohnorte entfernen.

Infolge der Eröffnung des Konkurses verliert der Gemeinschuldner das Verwaltungs-, Nutznießungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen, das er am Eröffnungstage besaß bzw. während des Konkursverfahrens erwirbt. Dieses Vermögen bildet die Konkursmasse.

Zur Konkursmasse gehört nicht:

1. das Vermögen, das der Zwangsvollstreckung nicht unterliegt, wie z. B. die notwendigen Kleidungsstücke des Schuldners, Lebensmittel und Heizmaterial für einen Monat, das notwendige Haus- und Arbeitsgerät, Gehaltsansprüche bis zur Minimalhöhe von 100 Zloty;

2. das Vermögen, das der Gemeinschuldner durch persönliche Arbeit während des Verfahrens erwirbt, jedoch nur insoweit, als es zum notdürftigen Unterhalt des Schuldners und derjenigen Personen, die von ihm unterhalten werden, erforderlich ist.

Wird im ehem. preußischen Teilgebiet gegen den Ehemann der Konkurs eröffnet, so fällt das Gesamtgut der Ehegatten bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft in die Konkursmasse. Eine Auseinandersetzung der Ehegatten bezüglich des Gesamtgutes findet nicht statt. Wird in diesem Gebiete gegen die Ehefrau der Konkurs eröffnet, so fällt das Gesamtgut nicht in die Konkursmasse. Diese Bestimmungen finden auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung mit dem Unterschied, daß an Stelle des verstorbenen Ehemannes die überlebende Ehefrau und an Stelle der Ehefrau die überlebenden Kinder treten. Bei allen ehelichen Güterständen fallen alle beweglichen Sachen, die sich im gemeinsamen Gewahrsam des Gemeinschuldners und seines Ehegatten befinden, in die Konkursmasse.

Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners, die das in die Konkursmasse fallende Vermögen betreffen, und die nach Eröffnung des Konkurses getätigt worden sind, sind der Konkursmasse gegenüber rechtsunwirksam. Alle Leistungen an den Gemeinschuldner, die nach Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses bewirkt worden sind, sind der Masse gegenüber unwirksam, es sei denn, daß der Gegenwert in die Masse geflossen ist oder der Leistende im Zeitpunkte der Leistung nicht wissen konnte, daß der Konkurs eröffnet worden ist. Dasselbe betrifft die Bestellung eines Pfandrechts an einem zur Masse gehörenden Gegenstande, die die Sicherung einer Forderung gegenüber dem Gemeinschuldner bezweckt. Die Eigentümer von Sachen, die sich zur Zeit der Eröffnung des Konkurses im Besitze des Gemeinschuldners befinden, können verlangen, daß diese aus der Masse ausgesondert werden. Die die Aussonderung einer Sache fordernde Ehefrau hat jedoch zu beweisen, daß die während der Ehe erworbene Sache nicht mit Mitteln des Ehemannes erworben worden ist. Ueber das Aussonderungsrecht entscheidet der aufsichtsführende Richter.

Geldschulden des Gemeinschuldners, die noch nicht fällig sind, werden mit dem Tage der Eröffnung des Konkurses fällig. Andere vermögensrechtliche Schulden des Gemeinschuldners verwandeln sich in Geldschulden. Vom Tage der Eröffnung des Konkurses können Zinsen für Schulden des Gemeinschuldners der Masse gegenüber nicht berechnet werden; dies betrifft nicht die Zinsen für Forderungen, für die ein Pfandrecht bestellt ist, jedoch nur insoweit, inwieweit die Zinsen aus dem verpfändeten Gegensande befriedigt werden können.

Die Aufrechnung einer Schuld eines Gläubigers gegen eine Schuld des Gemeinschuldners ist unter gewissen Voraussetzungen zulässig.

Der Konkursverwalter kann nach freiem Ermessen die Erfüllung gegenseitiger Verträge, die der Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses abgeschlossen hat und die am Tage der Eröffnung noch nicht erfüllt waren, verlangen oder vom Vertrage zurücktreten.

Tritt er vom Vertrage zurück, so kann der Vertragspartner, der vorgeleistet hat, seine Forderung nur als Konkursforderung anmelden.

Ein an einer dem Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses verkauften Sache gemachter Eigentumsvorbehalt, bleibt bestehen.

Arbeitsverträge erlöschen nicht durch Eröffnung des Konkurses in das Vermögen des Arbeitgebers, jedoch können diese vom Konkursverwalter oder dem Arbeitnehmer gekündigt werden.

Die Bezahlung des Mietszinses für eine bewegliche Sache für eine spätere Zeit als die nächsten 6 Monate seit dem Tage der Eröffnung des Konkurses ist der Konkursmasse gegenüber unwirksam. Miet- und Pachtverträge, die dem Gemeinschuldner gehörende Grundstücke betreffen, werden durch Eröffnung des Konkurses nicht berührt, sofern der Mieter bezw. Pächter das vermietete bezw. verpachtete Grundstück vor Eröffnung des Konkurses in Besitz genommen hat. Der Verkauf der Grundstücke durch den Konkursverwalter zieht dieselben Folgen nach sich, wie der Verkauf im Wege der Zwangsversteigerung. Die Bezahlung des Mietszinses für Grundstücke für eine spätere Zeit als die nächsten 3 Monate, des Pachtzinses für eine spätere Zeit als die nächsten 6 Monate, vom Tage der Eröffnung des Konkurses an gerechnet, ist der Konkursmasse gegenüber unwirksam. War der Gemeinschuldner Mieter bezw. Pächter eines Grundstückes, so kann der Konkursverwalter bezw. der Vermieter unter bestimmten Kündigungsfristen, den Miets- bezw. Pachtvertrag kündigen, wobei dem Vermieter, wenn der Gemeinschuldner das Grundstück vor Eröffnung des Konkurses bereits übernommen hatte, ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Außerdem enthält die Konkursordnung Bestimmungen über den Auftrag, das Kommissionsgeschäft, den Darlehnsvertrag und den Leihvertrag.

Unentgeltliche Zuwendungen des Gemeinschuldners, die dieser innerhalb des letzten Jahres vor Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses getätigt hat, sind der Konkursmasse gegenüber rechtsunwirksam.

Ebenso ist die Bestellung von Sicherheiten und Bezahlung von noch nicht fälligen Schulden, die der Gemeinschuldner in den letzten zwei Monaten vor Antragsstellung bewirkt hat, grundsätzlich unwirksam.

Rechtsgeschäfte, die der Gemeinschuldner innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragsstellung mit seinem Ehegatten und bestimmten Verwandten getätigt hat, sind der Masse gegenüber gleichfalls unwirksam.

Außerdem kann der Konkursverwalter gewisse die Gläubiger schädigende Rechtsgeschäfte gemäß den Bestimmungen des neuen polnischen Schuldrechtes in einer bestimmten Frist nach Eröffnung des Konkurses anfechten.

Leistungen, die auf Grund von rechtsunwirksamen Rechtsgeschäften bewirkt worden sind, sind der Masse zurückzugewähren.

Der Konkursverwalter tritt in Prozesse, die vor Eröffnung des Konkurses angestrengt worden sind, und die einen in die Masse fallenden Gegenstand betreffen, an Stelle des Gemeinschuldners ein. Nach Eröffnung des Konkurses kann wegen eines solchen Gegenstandes nur der Konkursverwalter einen Prozeß anstrengen bezw. gegen ihn angestrengt werden.

Die vor der Eröffnung des Konkurses wegen einer persönlichen nicht durch Pfandrecht gesicherten Forderung einer dritten Person gegen den Gemeinschuldner eingeleitete Zwangsvollstreckung, wird nach Eröffnung des Konkurses eingestellt.

Das Konkursverfahren

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung, es sei denn, daß die Konkursordnung abweichende Bestimmungen enthält.

Die Parteien sind n i c h t verpflichtet, sich in Sachen betr. die Eröffnung des Konkurses und vor dem aufsichtsführenden Richter durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Der aufsichtsführende Richter fällt seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen, gegen die in einer Notfrist von 7 Tagen nach Verkündung bzw. Zustellung die Beschwerde an das Bezirksgericht zusteht. Gegen die Beschlüsse des Bezirksgerichts steht ihrerseits Beschwerde in derselben Frist zu. Ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Bekanntmachungen in Sachen des Konkurses werden im „Monitor Polski“ und in einer viel gelesenen Zeitung veröffentlicht und außerdem im Gerichtsgebäude ausgehängt. Jede an dem Konkursverfahren teilnehmende Person hat das Recht in der Gerichtskanzlei die Gerichtsakten durchzusehen.

Der Gläubiger kann nicht verlangen, daß ihm die in dem Konkursverfahren gehabten Kosten, wie Anwaltsgebühren usw., von der Konkursmasse zurückerstattet werden. Reicht die Konkursmasse aus, so werden ihm die auf Anordnung des Gerichts bzw. des aufsichtsführenden Richters verauslagten Vorschüsse zurückerstattet.

Der aufsichtsführende Richter

In dem die Eröffnung des Konkursverfahrens enthaltenden Beschluß bestimmt das Gericht gleichzeitig den aufsichtsführenden Richter, der — mit Ausnahme von bestimmten Einzelheiten, für die das Bezirksgericht zuständig ist — das Konkursverfahren durchführt. Befindet sich das Unternehmen des Gemeinschuldners an einem anderen Orte, als das Bezirksgericht, das den Beschluß herausgegeben hat, so kann dieses das zuständige Amtsgericht mit der Durchführung des Konkursverfahrens beauftragen.

Der aufsichtsführende Richter leitet das Konkursverfahren, beaufsichtigt den Konkursverwalter, bestimmt diejenigen Rechtsgeschäfte, die der Konkursverwalter nicht ohne seine bzw. des Gläubigerausschusses Genehmigung vornehmen darf, entscheidet über Beschwerden gegen den Gerichtsvollzieher bzw. Notar, wobei gegen den Beschluß des aufsichtsführenden Richters ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist.

Der Gläubigerausschuß

Der aufsichtsführende Richter ernennt, falls erforderlich, auf Antrag der Gläubiger, die mindestens ein Fünftel der anerkannten bzw. glaubhaft gemachten Forderungen vertreten, den Gläubigerausschuß; der setzt sich aus 3 bzw. 5 Gläubigern zusammen. Der Gläubigerausschuß ist dem Konkursverwalter bei der Durchführung seiner Arbeit behilflich, beaufsichtigt ihn und erteilt ihm die Genehmigung zu gewissen Rechtsgeschäften, die er nur mit einer solchen Genehmigung vornehmen darf. Zu diesen Rechtsgeschäften gehören u. a.: die Weiterführung des Unternehmens des Gemeinschuldners, für eine kürzere Zeit als 3 Monate nach Eröffnung des Konkurses, das Wohnenlassen des Gemeinschuldners in einer zur Konkursmasse gehörenden Wohnung, die Erteilung von Unterstützungen an den Gemeinschuldner bzw. dessen Familie, der freihändige Verkauf von Grundstücken, Forderungen und Rechten, die Aufnahme von Darlehen, die Erfüllung eines Vertrages bzw. Rücktritt von einem Vertrage, die Anerkennung eines strittigen Anspruches und der Abschluß eines Vergleiches.

Der aufsichtsführende Richter kann dem Gläubigerausschuß eine Frist zur Ausführung seiner Aufgaben setzen, andernfalls er selbst an Stelle des Gläubigerausschusses die Erlaubnis erteilt.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haften persönlich für den Schaden, der durch die nicht gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten entstanden ist. Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses steht nur ein Anspruch auf Rückerstattung ihrer notwendigen Auslagen zu.

Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so liegen die ihm durch die Konkursordnung übertragenen Aufgaben dem aufsichtsführenden Richter ob.

Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung beruft der aufsichtsführende Richter in den durch die Konkursordnung vorgesehenen Fällen ein. Er kann sie einberufen, wenn er es für erforderlich erachtet; er muß sie auf Antrag von min-

destens zwei Gläubigern, die mindestens ein Drittel der anerkannten Forderungen vertreten, einberufen. Die Gläubigerversammlung leitet der aufsichtsführende Richter. Stimmberechtigt auf der Gläubigerversammlung sind diejenigen Gläubiger, deren Forderungen anerkannt sind. Der aufsichtsführende Richter kann nach Anhören des Gemeindeschuldners einen Gläubiger, dessen Forderung noch nicht anerkannt ist, jedoch durch Pfandrecht gesichert oder glaubhaft gemacht worden ist, zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Abstimmung zulassen. Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Gläubiger, die mindestens ein Fünftel der Forderungen, die zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung berechtigt sind, vertreten, gefällt.

Die Anmeldung und Prüfung der Forderungen

Jeder Gläubiger des Gemeinschuldners, der an dem Konkursverfahren teilzunehmen beabsichtigt, hat, falls diese Teilnahme von einer vorherigen Prüfung der Forderungen abhängt, in einer festgesetzten Frist seine Forderung — gleichgültig, ob sie hypothekarisch oder durch Pfandrecht an beweglichen Sachen gesichert ist oder aufgerechnet werden kann — schriftlich unter Beifügung von Belegen beim aufsichtsführenden Richter anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: Vor- und Zuname, Firma, Wohnort bzw. Sitz des Gläubigers, die Höhe der Forderung sowie die Höhe der Nebenansprüche, die Beweise für das Bestehen der Forderung, die Bezeichnung des Ranges, in dem die Forderung berücksichtigt werden soll und die evtl. für sie bestellten Sicherheiten, die ungefähre Höhe, in der die Forderung aus der Sicherheit höchstwahrscheinlich nicht befriedigt werden wird und eine Erklärung darüber, ob der Gläubiger auf die Sicherheit ganz oder teilweise verzichtet, die Lage des Rechtsstreites, falls wegen der Forderung ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren läuft.

Nach Ablauf der Anmeldefrist fordert der Konkursverwalter den Gemeinschuldner auf, sich bezüglich der angemeldeten Forderung zu erklären und stellt eine vorläufige Gläubigerliste auf. Diese Liste legt er dem aufsichtsführenden Richter vor, der seinerseits durch Beschluß entscheidet, welche Forderungen ganz oder teilweise anerkannt bzw. nicht anerkannt werden. Danach wird die Gläubigerliste in der Gerichtskanzlei ausgelegt. Die Auslegung wird öffentlich bekannt gemacht. Jedermann, der sein rechtliches Interesse nachweisen kann, kann in die Liste einsehen.

Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Monitor Polski kann gegen die Anerkennung einer Forderung jeder Gläubiger, gegen die Nichtanerkennung deren Gläubiger, dessen Forderung nicht anerkannt worden ist, beim Gericht Widerspruch erheben.

Dem Konkursverwalter bzw. Gemeinschuldner steht gleichfalls ein Widerspruchsrecht zu, falls die vom aufsichtsführenden Richter festgesetzte Liste nicht mit ihren Anträgen übereinstimmt.

Der Widerspruch ist unter Angabe von Beweismitteln gehörig zu begründen. Ueber den Widerspruch entscheidet das Bezirksgericht.

Meldet ein Gläubiger seine Forderung nach der Anmeldefrist an, so wird sie in derselben Weise geprüft. Die Kosten dieser Prüfung hat jedoch der säumige Gläubiger zu tragen. Die bis zur Anmeldung seiner Forderung im Konkursverfahren vorgenommenen Rechtshandlungen hat dieser Gläubiger gegen sich gelten zu lassen und er kann wegen seiner Forderung Befriedigung nur aus der nach Anerkennung der Forderung vorhandenen Konkursmasse verlangen.

Wird eine Forderung im Konkursverfahren nicht anerkannt, so steht dem betr. Gläubiger das Recht zu, nach Beendigung des Konkursverfahrens diese Forderung dem Gemeinschuldner gegenüber geltend zu machen. Auf Grund eines Auszuges aus der Gläubigerliste kann ein Gläubiger nach Beendigung des Konkursverfahrens gegen den ehem. Gemeinschuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer anerkannten Forderung betreiben, da dieser Auszug einen Vollstreckungstitel darstellt.

Zwangsvergleich

Der Gemeinschuldner kann nach Feststellung der Gläubigerliste durch den aufsichtsführenden Richter einen Zwangsvergleich mit den nicht priviligierten Gläubigern abschließen. Der Vergleich ist nur dann zulässig, wenn die Befriedigung der priviligierten Gläubiger und der Massegläubiger gesichert ist, es sei denn, daß diese sich mit dem Abschluß eines Zwangsvergleiches einverstanden erklären. Der Vergleichsvorschlag muß grundsätzlich für alle Gläubiger gleich günstige Bedingungen vorsehen. Der aufsichtsführende Richter kann den Abschluß eines Vergleiches nach Anhören des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses unter bestimmten Bedingungen ablehnen (z. B. wenn in das Vermögen des Gemeinschuldners innerhalb der letzten 5 Jahre schon einmal der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Gemeinschuldner in derselben Zeit schon einmal einen Vergleich im Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren abgeschlossen hat).

Lehnt der aufsichtsführende Richter den Vergleichsvorschlag nicht ab, so wird eine Gläubigerversammlung einberufen, die zu dem Vorschlage Stellung nimmt. Ueber den Vergleichsvorschlag wird abgestimmt. Er gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der Gläubiger, die mindestens zwei Drittel der gesamten Höhe der anerkannten Forderungen vertreten, für ihn stimmt. Nötigenfalls wird ein zweiter Termin anberaumt. Wird der Vergleichsvorschlag nicht angenommen, so kann der Gemeinschuldner neue Vorschläge machen, die der aufsichtsführende Richter ablehnen kann. Zur Gültigkeit des angenommenen Zwangsvergleichs ist dessen Bestätigung durch das Gericht erforderlich. Jeder Gläubiger kann innerhalb von 7 Tagen nach Annahme des Zwangsvergleichs gegen diesen Widerspruch erheben. Ueber den Widerspruch entscheidet das Gericht.

Der Zwangsvergleich ist für alle Gläubiger, deren Forderungen vor Eröffnung des Konkurses entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob sie diese Forderungen im Konkurse angemeldet haben oder nicht, bindend. Ein Auszug aus der Gläubigerliste bildet zusammen mit dem Beschlusse, durch den der Zwangsvergleich bestätigt wird, einen Vollstreckungstitel dem Schuldner gegenüber; dies betrifft jedoch nicht vom Gemeinschuldner bestrittene Forderungen.

Der Zwangsvergleich kann nur in den in der Konkursordnung vorgesehenen Fällen durch das Gericht aufgehoben werden und zwar auf Antrag von mehreren bzw. einem Gläubiger, wenn der Schuldner vor Abschluß des Zwangsvergleichs bestimmte Handlungen zum Schaden der Gläubiger vorgenommen hat bzw. seinen Verpflichtungen aus dem Zwangsvergleich nicht nachgekommen ist.

Wird der Zwangsvergleich aufgehoben, so wird das Konkursverfahren wieder aufgenommen. Die Gläubiger sind nicht verpflichtet, die auf Grund des Zwangsvergleichs ausgezahlten Beträge zurückzuerstatten.

Die Verteilung der Konkursmasse

Kommt ein Zwangsvergleich nicht zustande oder wird er aufgehoben, so wird nach Festsetzung der Gläubigerliste die Masse verteilt. Bei der Verteilung rangieren die Forderungen in folgender Reihenfolge:

1. die Verfahrenskosten, die Steuern und öffentlichen Lasten, Gehälter und Löhne, die während der Dauer des Konkursverfahrens entstanden sind, die dem Gemeinschuldner und dessen Familienmitgliedern gewährten Unterstützungen,
2. die Entschädigung des Konkursverwalters und dessen Vertreter, die aus gegenseitigen Verträgen, in die der Konkursverwalter eingetreten ist, herrührende Forderungen; Forderungen, die auf ungerechtfertigter Bereicherung der Konkursmasse beruhen u. ä.,
3. Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter bis zu einer Höhe von 500 zł monatlich, so weit sie innerhalb des letzten Jahres vor Eröffnung des Konkurses entstanden sind,
4. Steuern und öffentliche Lasten mit sämtlichen Nebenleistungen, so weit sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eröffnung des Konkurses entstanden sind,
5. Forderungen der Sozialversicherungsanstalten, soweit sie innerhalb des letzten Jahres vor Eröffnung des Konkurses entstanden sind,
6. die durch die letzte Krankheit und ein bescheidenes Begräbnis des Gemeinschuldners — wenn es in den letzten 6 Monaten vor Eröffnung des Konkurses stattgefunden hat — entstandenen Kosten,
7. andere Forderungen nebst Nebenleistungen, soweit sie innerhalb des letzten Jahres vor Eröffnung des Konkurses entstanden sind,
8. Zinsen, soweit sie nicht vorher berücksichtigt worden sind, und zwar in dem Range, in dem das Kapital berichtigt wird,
9. Gerichts-, Verwaltungs- und andere Strafen,
10. Forderungen, die sich auf ein Schenkungsversprechen oder auf ein Legat stützen.

Die unter Punkt 1 bis 6 erwähnten Forderungen sind die sogen. privilegierten Forderungen. Die rangschlechteren Forderungen werden erst nach vollkommener Berichtigung der rangbesseren Foderungen befriedigt. Reicht die Masse zur Befriedigung sämtlicher im Range gleichstehender Forderungen nicht aus, so werden diese Forderungen anteilmäßig berichtigt.

Der Konkursverwalter fertigt den Verteilungsplan an. Dieser Plan wird in der Gerichtskanzlei ausgelegt. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, kann darin einsehen. Eine evtl. Beschwerde gegen den Verteilungsplan ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung von der Auslegung des Verteilungsplans einzureichen. Wird der Verteilungsplan rechtskräftig, so wird die Verteilung vorgenommen. Das Gericht gibt nach Beendigung des Konkursverfahrens einen Beschluß heraus, durch den das Konkursverfahren aufgehoben wird.

Das Gericht stellt das Konkursverfahren außerdem ein, wenn die Konkursmasse nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht, wenn der Gläubiger, auf dessen Antrag der Konkurs eröffnet wurde, nicht den angeforderten Kostenvorschuß zahlt und auf Antrag aller Gläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben.

Mit dem Tage, an dem der das Konkursverfahren einstellende Beschluß, oder der Beschluß, durch den die Beendigung des Verfahrens festgestellt wird, rechtskräftig wird, fallen alle die Person und das Vermögen des Gemeinschuldners betreffenden Rechtsfolgen des Konkurses fort. Wird das Verfahren durch einen Zwangsvergleich beendet, so gilt das Gleiche, es sei denn, das der Zwangsvergleich bestimmte Beschränkungen vorsieht.

Zellwollindustrie vor neuen Aufgaben

In der Hauptversammlung der Thüringischen Zellwolle Aktiengesellschaft, Schwarza machte der Vorsitzende bemerkenswerte Ausführungen über die Aufgabe der Zellwollindustrie, auf die wir im Folgenden näher eingehen.

Als wichtigste Aufgabe des vergangenen Jahres wurden die Weiterentwicklung des Verfahrens, die Rationalisierung der Fabrikation, eine entscheidende Qualitätsverbesserung und Einstellung auf die Bedürfnisse der Verbraucher bezeichnet. Die Aufnahme und die allgemeine Beurteilung, die die Produkte des Unternehmens erfahren haben, und die Tatsache, daß im Jahre 1938 eine einschneidende Preisermäßigung der Schwarza-Zellwolle vorgenommen werden konnte, ohne daß die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens darunter litt, berechtige zu der Feststellung, daß das Schwarza-Verfahren — eine auf dem Lanuse-Verfahren aufgebaute, neuartige, hier erstmals in der Großerzeugung erprobte Arbeitsweise — in kurzer Zeit zur technischen Brauchbarkeit entwickelt werden konnte. Das Verfahren habe sich allen Anfeindungen zum Trotz durchgesetzt. Damit sei ein erster Teil der Aufgaben gelöst, die dem Werk Schwarza und darüber hinaus der ganzen deutsche synthetische Fasern erzeugenden Industrie gestellt war.

Nachdem im vergangenen Jahr eine quantitative Ausweitung in kaum erhofftem Maße erreicht worden sei, gelte es jetzt in qualitativer Hinsicht die Erzeugnisse auf eine Höchststufe zu bringen. Um das zu erreichen, müsse versucht werden, den verschiedenen Bedürfnissen der Verarbeiter Rechnung zu tragen und für jeden Verwendungszweck die beste Spezial-Zellwolle zur Verfügung zu stellen.

Vordringlich sei hier die Schaffung einer besonders wasch- und tragfesten Faser,

vornehmlich zur Verarbeitung im Baumwollsektor. Schwarza hat hier bereits Erfolge erzielt und hofft, im laufenden Jahr die entsprechende Erzeugung in größerem Umfang aufnehmen zu können. Beteiligt an diesem Erfolg ist die Schwarza nahestehende Zellwolle Lenzing AG., die vor allem die Erzeugung der neuen Type (Spezial-B-Zellwollfaser) aufnehmen wird.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen wies Dr.-Ing. Schieber dann darauf hin, daß eine befriedigende Aufgabenerledigung der Zellwoll-Industrie ganz allgemein nicht weiter möglich sei ohne eine ausschlaggebende Unterstützung durch die Zellstoffindustrie. Er hofft, bei diesem verwandten Industriezweig auf vollstes Verständnis zu stoßen, wenn immer wieder darauf aufmerksam gemacht wird, daß nur bei entsprechender Qualitätsverbesserung der Zellulose die Zellwoll-Industrie in der Lage sei, ihren hohen Qualitätsvorsprung gegenüber dem Ausland aufrechtzuerhalten und ihre Aufgabe, die Erzeugnisse zu verbessern, voll erfüllen zu können.

Da das Rohstoffproblem von entscheidender Bedeutung für die Zellwollherstellung ist, hat Schwarza selbst in erheblichem Umfang Anteil an der Lösung der hier gestellten Aufgaben genommen. Zuerst geschah das durch Verbesserung der eigenen Fabrikationsanlagen, soweit sie die Behandlung des Zellstoffes betreffen. Eine Voraussetzung für qualitative Hochleistung im Schwarza-Verfahren ist die Verwendung hochalphazellulosehaltiger Zellstoffe. Zu diesem Zweck wurde mit dem Aufbau des Werkes erstmalig die kontinuierliche Rinnen-Alkalisierung zur Anwendung gebracht. Die hierbei gemachten Erfahrungen machten es möglich, einen weiteren technischen Vorteil in die Praxis zu übertragen, indem die kontinuierliche Arbeitsweise auch auf die Verarbeitung von nicht getrockneter Zellulose in Flockenform, wie sie im Darstellungsprozeß der Zellulose vor der sonst üblichen Trocknung anfällt, übertragen worden ist. Dabei konnte nicht nur eine technische Vereinfachung erzielt werden, sondern, was als vordringlich bezeichnet wurde: Die im Rohprodukt Zellulose möglichen Qualitätsvorteile konnten für die Weiterfabrikation ausgenutzt werden.

Ganz allgemein wird dann zur Frage der Qualitätsentwicklung der Zellwolle noch darauf verwiesen, daß die Prüfverfahren noch nicht allseitig anerkannt seien, auch eine verläßliche und einwandfreie Beurteilung des Gebrauchswertes der verschiedenartigen Zellwollen in der Faser im Augenblick noch nicht vorliege. Die Bestrebungen von Schwarza gehen dahin, eine sogenannte Ueberzüchtung der Festigkeit der Faser zu vermeiden, die nur auf Kosten der Bruchdehnung und Elastizität gehen könne. Erstrebt wird deshalb eine Erhöhung der Naßfestigkeit und eine Verbesserung der Elastizität. Ferner soll zur Erhöhung der Waschfestigkeit der innere Aufbau der Faser unter möglichster Erhaltung des Aufbauprinzips, das die Natur in der Zellulose gewählt hat, erfolgen.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. 3-go Maja 17, II. ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc. Katowice.

Steuerordnung

Die Entscheidnug eines Antrages auf **Steuerermäßigung** durch das Finanzministerium stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler nur dann dar, wenn der Schaden daraus entstanden ist, daß die Angelegenheit nur von der höchsten Instanz erledigt wurde. (NTA 16. 3. 1938 Rrg. Nr. 3932/36).

Im Falle von **Steuervergehen,** für welche auch die Arreststrafe droht, ist die Finanzbehörde berechtigt, eine Geldstrafe zu bemessen; falls sie jedoch der Ansicht ist, daß eine Arreststrafe oder eine Geldstrafe und eine Arreststrafe zu verhängen wäre, ist ausschließlich das Gericht zuständig. (SN 21. Mai 1938 1 K 2839/37).

Wenn die Steuerbehörde nach Zurückziehung des **Strafentscheides** einen neuen Bemessungsentscheid erlassen hat, so ist zur Erledigung dieses die Verwaltungsbehörde II. Instanz und nicht das Gericht zuständig (Trybunał Kompetencyjny 26. 10. 1937 Reg. Nr. 11/37).

Den Steuerzahlern steht das Recht zu, ihre **Steuererklärungen zu berichtigen,** den auf Grund von Handelsbüchern steuerpflichtigen Steuerzahlern — nach ordnungsmäßiger Berichtigung des Bücherabschlusses.

Eine solche Berichtigung der Steuererklärung kann die Beseitigung von Fehlern bezwecken, muß jedoch innerhalb der Grenzen des Tatbestandes des für die Steuerbemessung maßgebenden Jahres bleiben; jedoch darf sie nicht darauf zurückzuführen sein, daß zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluß der Bilanz neue Umstände eingetreten sind. (NTA 29. 3. 1938 Reg. Nr. 7741/34).

1. Der **Wert des Wareneinkaufs** kann als Tatsachenmaterial zur Berechnung des Umsatzes dienen.

2. Angaben über den Einkauf von Waren, welche der pauschalisierten Umsatzsteuer (scalony podatek obrotowy) unterliegen, sind kein ausreichendes Tatsachenmaterial zur Berechnung des Umsatzes für die dieser Steuer nicht unterliegenden Waren. (NTA 26. 1. 1939 Reg. Nr. 4183/37).

1. Es ist ein Erfordernis einer **ordnungsmäßigen kaufmännischen** Buchführung, daß die Wirtschaftsvorgänge, welche die Grundlage für die Buchungen dienen, mit dem Inhalt dieser Buchungen voll und ganz übereinstimmen, d. h. daß sich der Text der Buchungen mit dem tatsächlichen Vorgang deckt.

2. Die Ordnungsmäßigkeit einer Buchhaltung verlangt die Eintragung sämtlicher selbständigen und für das Unternehmen wesentlicher Vorgänge in ihrer eigentlichen Norm, d. h. in einer solchen Darstellung, daß auf Grund der Buchung man prüfen kann, ob der betreffende Wirtschaftsvorgang in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und den Tatsachen entsprechend gebucht wurde. Eine solche Kontrolle ermöglicht nur eine in subjektiver und objektiver Hinsicht vollkommene Eintragung.

3. Die Buchung der **Nettopreise** für in Kommission verkaufte Waren also nach Abzug der Provisionen und Kosten widerspricht dem Erfordernis der Vollständigkeit der Eintragungen.

4. **Bareingänge oder erhaltene Kredite** verlangen ohne Rücksicht auf ihre subjektive Quelle eine Eintragung in die Bücher, auch wenn sie nur vorübergehend, für eine kurze Zeit für das Unternehmen bestimmt waren.

5. Die Unterlassung einer Buchung von Bar- oder Krediteingängen berechtigt ohne Rücksicht auf die Gründe für die Unterlassung dieser Buchungen die Behörde zur Verwerfung der Bücher. NTA 27. 1. 1939 Reg. Nr. 1490/36).

1. Die Buchung **kleinerer Verkäufe auf mehrtägigen Kredit** erst bei Eingang des Barbetrages ist nicht gleichbedeutend mit einer vollkommenen Nichtbuchung des Kreditverkaufs.

2. Der Einwand, daß die Zusammenfassung unmoderner, zerlegener und überhaupt geringwertiger Ware in **Sammelpositionen** mit den kaufmännischen Gepflogenheiten der betreffenden Branche übereinstimmt, wobei dieser Einwurf sich auf den Antrag auf Vernehmung von Sachverständigen stützt, macht es erforderlich, daß sich die Berufungsbehörde damit auseinandersetzt. (NTA 29. 4. 1935 Reg. Nr. 11 564/32).

Die Buchung von **Warenretouren** entsprechend den Verträgen mit den Lieferanten erst nach Erhalt der Mitteilungen der Lieferanten über die Annahme der Retouren, stellt eine Verletzung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar. (NTA 5. 3. 1937 Reg. Nr. 8518/34).

Die Erklärungen, daß die **verspätete Buchung der Fakturer** versehentlich infolge verspäteter Uebersendung durch die Lieferanten, schließlich infolge Verzögerung in der Prüfung bezw. Auswhal der übersandten Waren erfolgt ist, können verspätete Buchungen entschuldigen; deshalb muß sich die Berufungskommission mit diesen Einwürfen auseinandersetzen. (NTA vom 18. 12. 1937 Reg. Nr. 2198/36).

Falls die Behörde die Handelsbücher verwirft, ist sie nicht verpflichtet festzustellen, ob diese in ihren Teilen den Erfordernissen einer **vereinfachten Buchführung** entsprechen (NTA 20. 1. 1939 Reg. Nr. 6524/35).

Die in den Handelsbüchern des Steuerzahlers enthaltenen Abgaben dürfen nicht als „später in Erscheinung getretene Tatsachen“ angesehen werden, sofern diese **Bücher von der Steuerbemessung geprüft wurden,** auch wenn das Finanzamt, welches auf Verlangen der Bemessungsbehörde die Bücher hat prüfen lassen, dieser Behörde das Revisionsprotokoll nicht übersandt hat, sondern lediglich die Einkommensberechnung auf Grund der Handelsbücher. (NTA vom 8. 3. 1939 Reg. Nr. 4285/36).

Die ordentlichen Gerichte sind zuständig für Strafsachen infolge Verletzung der Strafvorscwriften der Steuerordnung durch den Steuerzahler. Dagegen sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung in Steuerbemessungsfragen nicht zuständig, weshalb es nicht angängig ist, gegen Steuerentscheidungen der Finanzbehörden Klage bei den ordentliÖen Gerichten einzureichen. (SN v. 16. 11 1938 3 K 1341/38).

Ein Grund zur **Verwerfung der Bücher** ist der Umstand, daß die Buchungen im Journal nicht chronologisch erfolgt sind, auch wenn der Steuerzahler die nachträgliche Verbuchung der versehentlich ausgelassenen Positionen am Ende des Monats näher erläutert. (NTA 27. 4. 1938 Reg. Nr. 1162/36).

Steuern, Zölle

Größere Arbeiterzahl — Gewerbepatent

Rechtsquelle: Rundschreiben des Finanzministeriums vom 30. Juni 1939 L. D. V. 4030/4/39.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat das Finanzministerium das oben angeführte Rundschreiben erlassen.

Bekanntlich ist in verschiedenen Handels- und Gewerbeunternehmen die Kategorie des Patentes abhängig von der Anzahl der in dem Unternehmen beschäftigten Personen. Die zulässige Höchstzahl der Beschäftigten ist festgesetzt zunächst in dem Tarif der Patente zum Gesetz über die staatliche Gewerbesteuer sowie in den hierzu erlassenen Rundschreiben des Finanzministeriums. Nach der Verfügung vom 30. Juni d. Js. hat das Ministerium nun bestimmt, daß in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1939 eine beliebige Anzahl von Personen beschäftigt werden kann, ohne daß ein höheres Patent auszukaufen ist.

Diese Erleichterung bezieht sich auf alle die Unternehmen, die am 30. Juni 1939 die gesetzlich für das Jahr 1939 vorgesehenen Patente besitzen, d. h. also, daß bis zum 30. Juni die Anzahl der Beschäftigten der im Gewerbesteuergesetz bezw. in dem letzten Rundschreiben festgesetzten Norm entsprechen mußte.

Erledigung der Parteien bei den Finanzämtern

Wie festgestellt wurde, mangelt es bei den Finanzämtern an einer raschen Abfertigung der Parteien. Dies läßt sich insbesondere in der Zeit vor der Versendung der Steuereinschätzungen beobachten, in welcher Zeit die Finanzämter die Parteien zur Abgabe näherer Erläuterungen über ihre Steuererklärungen vorladen. Da gleichzeitig an ein und demselben Tage eine übermäßig große Zahl von Steuerzahlern vorgeladen wird, bewirkt dies, daß die Parteien häufig mehrere Stunden auf ihre Erledigung durch den zuständigen Finanzbeamten warten müssen. Daraus erklären sich die vielen berechtigten Klagen der Steuerzahler, was zu Unstimmigkeiten zwischen Steuerzahlern und Finanzbeamten führt und bei den Steuerzahlern eine gewisse Unlust gegenüber dem Verkehr mit dem Finanzamt mit sich bringt, was im Interesse beider Seiten vermieden werden sollte. Die Finanzkammern haben deshalb die Finanzämter angewiesen, in Zukunft die Erledigung der Parteien in der Weise zu organisieren, daß kein Anlaß zu Klagen gegeben wird. Zu diesem Zweck soll in der Aufforderung an die Steuerzahler nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde angegeben werden und darauf geachtet werden, daß nur eine solche Anzahl von Steuerzahlern vorgeladen wird, welche in der festgesetzten Zeit ohne Verzögerung und ohne Zeitverlust für die Steuerzahler vernommen werden kann. Nach Ortschaften, die außerhalb des Sitzes des Finanzamtes liegen und in welchen eine größere Zahl von Seuerzahlern der betreffenden Kategorie ansässig ist, sind nach Möglichkeit ein oder mehrere Beamte zwecks Vernehmung der Parteien am Ort zu entsenden. Zum Schluß wird betont, daß die Vernehmung der vorgeladenen Steuerzahler die Vorlassung und Erledigung der sich in anderen Angelegenheiten meldenden Interessenten nicht stören darf.

Neue Einfuhrzölle

Mit Verordnung des Ministerrats vom 1. August 1939 Dz. U. R. P. Nr. 70 Pos. 473 wurden folgende Positionen des polnischen Einfuhrtarifs **mit Gültigkeit ab 14. August 1939** abgeändert:

Pos. 67 Pkt. 1 Annanasbrei

Anmerkung zu Gruppe 14, Pos. 176

Pos. 237 Annanaskompott, auch mit Zusatz von Zucker, Annanas geschält oder geschnitten (in jeglicher Verpackung).

Anmerkung zu den Pos. 393 bis 402:

Die in diesen Positionen genannten Produkte dürfen über Zollämter eingeführt werden, deren Verzeichnis bekannt gegeben wird. Den Sendungen sind Fakturen mit der besonderen chemischen Bezeichnung beizufügen, andernfalls die Produkte nach den entsprechenden Positionen und Punkten mit einem 20prozentigen Zuschlag verzollt werden.

Pos. 590, **Pkt. 1 und**

Pos. 594, Pkt. 10 Enden von Kammwolle und Wollgarn.

Pos. 998 Bronzematerial aus unedlen Metallen.

Pos. 1050 Maschinen und Geräte zum Heben, Herunterlassen, Versetzen und Umladen von Lasten.

Pos. 1085 Pkt. 10b.

Anmerkung zu Gruppe 67:

Maschinen, Apparate und Geräte, eingeführt aus Transportgründen, nicht zerlegt, unterliegen einem Zoll nach den entsprechenden Positionen, ebenso wie montierte Maschinen, Apparate und Geräte.

Anmerkung zu Gruppe 68:

Maschinen, Apparate und Geräte, eingeführt aus Transportgründen, zerlegt, unterliegen der Verzollung nach den entsprechenden Positionen, ebenso wie montierte Maschinen, Apparate und Geräte.

Anmerkung zu Pos. 1120:

Dynamomaschinen, Motoren, Transformatoren, elektrische Lampen und Glühbirnen, nicht montiert mit den in Pos. 1120 genannten Geräten, unterliegen einer gesonderten Verzollung nach den für diese maßgebenden Positionen.

Anmerkung zu den Pos. 1136, 1137, 1138:

Kraftwagen, Traktoren, Kraftwagenfahrgestelle mit elektrischen Motoren unterliegen einer Verzollung wie die entsprechenden Kraftwagen, Traktoren und Kraftwagenfahrgestelle mit Verbrennungsmotoren und einer Zylinderzahl von 6 und weniger.

Pos. 1164 Pkt. 1 Thermometer für Aerzte.

Ueberwachung des polnisch-slowakischen Warenverkehrs

Mon. Polski Nr. 150 vom 4. 7. 1939, Punkt 355.

Auf Grund des § 48 Abs. 11, § 56 Abs. 8 und § 62 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht vom 9. Oktober 1934 (Dz. U. R. P. 90/820) in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1935 wird folgendes bekanntgegeben:

§ 1.

Der Verkehr mit den aus dem polnischen Zollgebiet stammenden und den aus der Slowakei stammenden Waren zwischen dem polnischen Zollgebiet und der Slowakei erfährt eine besondere Ueberwachung, wie sie in den §§ 48 Abs. 11, 56 Abs. 8 und 62 Abs. 6 der eingangs genannten Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht vorgesehen ist.

§ 2.

Zur Ausübung dieser Ueberwachung bei der Zollabfertigung (der endgültigen Abfertigung und der bedingungsweisen für den aktiven oder passiven Veredelungsverkehr und aktiven oder passiven Ausbesserungsverkehr) der aus der Slowakei stammenden und in das polnische Zollgebiet eingeführten Waren sowie der aus dem polnischen Zollgebiet stammenden und nach der Slowakei auszuführenden Waren haben die Parteien Verrechnungsscheine nach den Vordrucken beizubringen, die in der Bekanntmachung vom 16. Februar 1937 über die besondere Ueberwachung des polnisch-rumänischen Warenverkehrs festgelegt sind.

§ 3.

Die Verrechnungsscheine wird im polnischen Zollgebiet das Polnische Verrechnungsinstitut (Polski Instytut Rozrachunkowy) ausstellen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung im Monitor Polski in Kraft.

Abänderung des Ausfuhrzolltarifs

Mit Verordnung des Finanzministers vom 28. Juni 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 60, Pos. 399) wurde der Ausfuhrzolltarif durch folgende Position 52 ergänzt:

ungereinigtes und gereinigtes Glyzerin, Seifenlauge, sowie Glyzerinwasser — 150,— zł. pro 100 kg.

Anmerkung 1 zu Gruppe 5 des Ausfuhrzolltarifs erhält folgenden Wortlaut:

1. die in den Positionen 37, 45—48 und 52 genannten Waren — ausgeführt mit Genehmigung des Finanzministers — zollfrei.

Diese Bestimmungen sind am 7. Juli 1939 in Kraft getreten.

Bestimmungen über zollfreie Ausfuhr

1. Die Bekanntmachung des Handelsministers vom 22. 6. 1939 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 18, Pos. 428) enthält die näheren Bestimmungen über die Ausstellung von Bescheinigungen zur zollfreien Ausfuhr schwarzer frischer Beeren.

2. In der Bekanntmachung des Handelsministers vom 22. 6. 1939 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 18, Pos. 429) sind die Bestimmungen über die Bescheinigungen zur zollfreien Ausfuhr von frischen Zwiebeln enthalten.

3. Die Bekanntmachung des Handelsministers vom 22. 6. 1939 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 18, Pos. 430) enthält die Bestimmungen über die Bescheinigungen zur zollfreien Ausfuhr von Hopfen.

Vertragszollermäßigung für Weichkäse deutschen Ursprungs

D IV 19506/3/39 vom 2. 7. 1939.

Im Zusammenhang mit dem Rundschreiben C 185 vom 20. 3. 1939 — D IV 6502/3/39 — erläutert das Finanzministerium, daß die im polnisch - finnländischen Uebereinkommen vom 16. Juli 1938 vorgesehene Vertragsermäßigung lediglich **Weichkäse,** deutschen Ursprungs nach den in diesem Rundschreiben festgesetzten Gattungen genießen darf, wobei **Bedingung** ist, daß sie die in diesem Rundschreiben angegebene Spezialverpackung aufweisen.

Käse, selbst von der in dem erwähnten Rundschreiben angegebenen Gattung, der jedoch abweichend verpackt, genießt diese Vertragsermäßigung nicht.

Messen, Ausstellungen

Leipziger Messe

Die Leipziger Herbstmesse beginnt **am Sonntag, dem 27. August, und dauert bis einschließlich Donnerstag, den 31. August.**

Die **Mustermesse** wird in den 22 Meßhäusern der Innenstadt einen geschlossenen Ueberblick über die Erzeugnisse der deutschen Verbrauchsgüterindustrien geben. In der Gruppe **Hausrat** werden von rund 1400 Ausstellern Metallwaren und Bestecke, Holz- und Korbwaren, Haushaltsmaschinen, Beleuchtungskörper, Glas, Porzellan, Steingut und Tonwaren gezeigt.

Die Gruppe **Leder-, Schmuck- und Galanteriewaren** wird von mehr als 1700 Firmen beschickt. Mehr als 700 Firmen stellen **Spielwaren,** Christbaumschmuck, Festartikel, Musikinstrumente, Sportartikel und Automaten aus. Etwa eine gleiche große Zahl von Fabrikanten wird die neuesten Muster von **Papierwaren,** ausstellen.

Für die 710 Aussteller von Textilwaren werden auch in diesem Herbst wieder 2 Meßhäuser zur Verfügung gestellt.

In einer weiteren Gruppe werden **Drogen, Pharmazeutika, Kosmetika** und ähnliche Erzeugnisse sowie **Nahrungs- und Genußmittel** angeboten.

27. Deutsche Ostmesse

vom 20. bis 23. August 1939 in Königsberg.

Im Rahmen des internationalen Osthandels nimmt die Deutsche Ostmesse in Königsberg den Platz des Zentralmarktes ein, auf dem sich alljährlich deutsche und ausländische Kaufleute treffen, um an Hand der zur Messe gebrachten Muster bester Exportgüter in einen für beide Seiten fruchtbaren Warenaustausch einzutreten. Durch eine den Handelsbräuchen des Ostens angepaßte messetechnische Gliederung kommt das Meßamt Ausstellern wie Einkäufern entgegen. Diese Gliederung ermöglicht eine schnelle und sichere Unterrichtung über das Angebot. Die Hauptabteilungen der Messe sind

1. Allgemeine Warenmustermesse,
2. Technische und Baumesse,
3. Landwirtschafts-Ausstellung,
4. Handwerks-Ausstellung,
5. Auslands-Ausstellungen,
6. Fachausstellungen,
7. Sonderschauen.

Das ständige Anwachsen der Ausstellerzahlen zeugt von der steigenden wirtschaftlichen Bedeutung und dem zunehmenden Interesse an der Deutschen Ostmesse.

In verschiedenen Fachschauen wirkt die Deutsche Ostmesse in Richtung einer bestimmten Verbrauchslenkung, wie etwa auf dem Gebiet der Energiewirtschaft. So stellt die Ostmesse für alle Zweige der Wirtschaft im Binnen- wie im Außenhandel die bewährte Mittlerin dar.

Die Warenmustermesse umfaßt folgende 7 Abteilungen:

1. Textilwaren,
2. Leder, Schuh- und Lederwaren,
3. Haus- und Küchengeräte,
4. Nahrungs- und Genußmittel,
5. Chemikalien, Drogen. kosmetische Artikel,
6. Papierwaren und Bürobedarf,
7. Spiel-, Sport- und Galanteriewaren.

Für einzelne Branchen werden Exportsonderschauen veranstaltet.

Die Technische Messe gliedert sich in die folgenden sechs Abteilungen:

Maschinenbau - Transportgeräte - Feuerlöschfahrzeuge und -geräte - Gas- und Elektrotechnik - Optik und Feinmechanik - Technische Bedarfsartikel

sowie die Fachausstellunngen

Rundfunk - Kraftfahrzeuge - Landmaschinen.

Die Baumesse gliedert sich in die folgenden Abteilungen:

Baumaschinen - Installation - Wohnbedarf - Baustoffe.

An Hand von Beispielen gewährt sie Einblick in neuzeitliche Bauweisen.

Die Landwirtschafts-Ausstellung wird den besonderen Wirtschaftserfordernissen des vorwiegend agrarischen Ostens gerecht. Das Kernstück ist der Landmaschinenmarkt, der im Hinblick auf den im In- und Ausland immer fühlbarer werdenden Mangel an Arbeitskräften stärkstes Interesse findet.

In den agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Lehrschauen des Reichsnährstandes unterrichten sich deutsche und ausländische Bauern über ihr Fachgebiet. Hier erfahren sie Anregungen zum Kauf für in Hof und Feld benötigte Arbeitsmittel, die ihnen in den übrigen Abteilungen der Messe, wie auf dem schon im Rahmen der Technischen Messe erwähnten Landmaschinen-Markt, angeboten werden.

El Salvador hat gute Kaffee-Ernte

Wie aus San Salvador berichtet wird, kann die 1938/39er Kaffee-Ernte als eine gute Mittelernte bezeichnet werden, aus der für den Export rund 850 000 Sack von je 69 Kilogramm zur Verfügung stehen werden, während für den einheimischen Verbrauch 130 000 Sack übrigbleiben. Der Ertrag ist nicht so hoch wie der der 1936/37er Ernte, die fast in ihrer ganzen Menge von 961 452 Sack exportiert wurde, aber erheblich besser als der der 1937/38er Ernte, von der nur 715 200 Sack exportiert werden konnten. Die allgemeinen Geschäfts- und Handelsaussichten von San Salvador sind daher in diesem Jahre wesentlich besser als in dem vorangegangenen Jahr, wenngleich berücksichtigt werden muß, daß El Salvador ein konjunkturempfindliches Land ist, dessen Kaufkraft von den Weltmarktpreisen für milde Kaffees abhängt. Die Kaffeeanbaufläche in El Salvador beträgt über 100 000 Hektar und befindet sich hauptsächlich in dem höhergelegenen mittleren und dem westlichen Teil der Republik. Das Kaffeebohnenpflücken beginnt gewöhnlich im November und dauert ungefähr drei Monate, während die Verschiffungen bis zum folgenden Oktober vorgenommen werden, der als das Ende der Kaffeesaison gilt. Infolge des niedrigen Standes der Kaffeepreise hat die Regierung von El Salvador die Kaffee-Exportabgabe auch für die Saison 1938/39 zum Teil aufgehoben und hiermit auf einen Teil der Staatseinnahmen zugunsten der Kaffeepflanzer verzichtet.

El Salvador ist mit einem Flächeninhalt von 34 126 qkm nicht viel größer als Belgien und damit der kleinste der fünf mittelamerikanischen Republiken, mit 1 665 333 Einwohnern nach der letzten Volkszählung, jedoch die am dichtesten bevölkerte von allen. Die Hauptstadt San Salvador zählt 102 316 Einwohner, die benachbarte Stadt Santa Tecla 33 331. Die zweitgrößte Stadt Santa Ana hat 84 342, die im Südosten gelegene Stadt San Miguel 44 793 Einwohner. Die in dem westlichen Kaffeeanbaubezirk gelegene Stadt Ahuachapan zählt 31 245 Einwohner. Die anderen Städte haben unter 30 000 Einwohner. Etwa 60 Prozent der Bevölkerung von El Salvador leben außerhalb der Städte. Die beiden am Karibischen Meer gelegenen Haupthäfen der Republik sind Acajutla und La Libertad. Ein dritter Hafen, Cutuco, liegt unmittelbar bei dem guatemelkischen Hafen La Union an der Pazifischen Küste. Das Klima ist teils tropisch, teils subtropisch; die Regenzeit dauert vom Mai bis Oktober.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse von El Salvador sind trotz der starken Abhängigkeit von dem Ausfall der Kaffee-Ernten und den Kaffeepreisen gesund. Seit 1935 hat El Salvador stets eine aktive Handelsbilanz gehabt. Die Regierung ist bemüht, neben dem Kaffeeanbau auch andere natürliche Hilfsquellen des Landes zu entwickeln, jedoch beträgt der Anteil des Kaffees an der Ausfuhr wertmäßig noch immer 90 Prozent. Die Umstellung der brasilianischen Kaffeepolitik zu Beginn der 1937/38er Saison, die bereits im November 1937 einen scharfen Rückgang der Kaffeepreise auf dem Weltmarkt im Gefolge hatte, war für El Salvador von nachteiligem Einfluß. Die Regierung erleichterte die Lage der Kaffeepflanzer in gewissem Grade, indem sie die Kaffeausfuhrabgabe zum Teil aufhob. Als nun 1937 die niedrigen Kaffeepreise mit einer geringen Ernte zusammentrafen, war die Stimmung in El Salvador zu Beginn des Jahres 1938 ziemlich pessimistisch. Unerwarteterweise zogen jedoch die Kaffeepreise einige Monate später nicht unerheblich an, und diese Besserung hat bis jetzt angehalten. Es scheint, daß gerade die von El Salvador hervorgebrachten milden Kaffees wesentlich bessere Preise erzielen, als man noch zu Beginn der 1938/39er Saison angenommen hatte.

Im Außenhandel von El Salvador stehen die Vereinigten Staaten sowohl in der Ausfuhr als auch in der Einfuhr an der Spitze. Im Jahre 1934 gingen 26 Prozent, im Jahre 1937 rund 60 Prozent der Ausfuhr nach den USA., während die Einfuhr von dort 44 Prozent betrug. Die Kaffeebezüge Deutschlands haben sich seit dem Jahre 1934 sehr gesteigert. 1934 war Deutschland der beste Käufer von salvadorenischem Kaffee und nahm 30 Prozent der Ausfuhr des Landes ab, während es an der Einfuhr von El Salvador nur mit 8 Prozent der Gesamteinfuhr beteiligt war. 1937 dagegen betrug der Anteil Deutschlands an der Ausfuhr 11 Prozent und an der Einfuhr 30 Prozent. An dritter Stelle im Außenhandel von El Salvador steht England.

Außer Kaffee werden in El Salvador in großem Umfange Mais (1937er Ernte-Ergebnis 1 873 760 Quintals), schwarze Bohnen, sowie Zucker, Baumwolle und Henequen- (Sisal-) Faser angepflanzt. Hiervon wird nur die Henequenfaser in größerem Umfang ausgeführt. Ein besonderes, ebenfalls exportfähiges Erzeugnis des Landes ist der sogenannte „Perubalsam“, der an der Küste zwischen den Häfen La Libertad und Acajulta gedeiht. Ungefähr ein Drittel der Erzeugung wird ausgeführt, die im Jahre 1935: 271 t, im Jahre 1936: 208 t, im Jahre 1937 (von 47 614 Bäumen) dagegen nur 134 t betrug. In kleinem Maßstabe werden in El Salvador auch Reis, Hirse, Indigo, Tabak, Bananen und Zitrusfrüchte angepflanzt, ein Export findet jedoch nicht statt.